

Inhaltsverzeichnis

1. Landkreis Stendal - Verordnung des Landkreises	Seite 168
2. Landesverwaltungsamt - Öffentliche Bekanntmachung	169
3. Stadt Stendal, Trägergemeinde der VGem. Uchtetal - Aufwandsentschädigung f. ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Groß Schwarzlosen .	169
4. Stadt Havelberg - Bekanntmachung der Stadt Havelberg	170
5. ALS Dienstleistungsges. mbH - Bekanntmachung gem. § 121 GO LSA	170
6. VGem. „Tangerhütter-Land“ - Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte	170

Landkreis Stendal

Verordnung des Landkreises Stendal über die einstweilige Sicherstellung des „Havelberger Weinbergs“ als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)

Auf der Grundlage der §§ 41 und 35 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004, S. 454 ff) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das in § 2 festgelegte Gebiet der Stadt Havelberg wird durch einstweilige Sicherstellung gemäß § 41 NatSchG LSA für einen Zeitraum von drei Jahren zum

Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Havelberger Weinberg“

erklärt.

(2) Für das Gebiet ist die Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 35 NatSchG LSA beabsichtigt.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Der sich an der östlichen Ortsgrenze Havelbergs in Richtung Wöplitz erstreckende Havelhang mit seinen bewaldeten Abhängen gibt dem Landschaftsbild von Havelberg ein besonderes Gepräge.

Der Havelhang trägt die Bezeichnung „Havelberger Weinberg“.

Der Hangwald besitzt eine herausragende Schutzfunktion für die nicht konsolidierten und daher sehr sensiblen Steilhänge in Südexposition. Er bildet zugleich eine krasse Großlandschaftsgrenze der Südprignitzer Hochfläche des Jungpleistozän zu den Urstromtalniederungen.

Struktureichtum und ein mannigfaltiges Gehölz- und Pflanzenspektrum bedingen eine hohe biologische Vielfalt, die vor ungünstigen Beeinflussungen zu schützen ist.

Teile des Gebietes, welches als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden soll, werden derzeit bereits in unterschiedlicher Art und Weise durch den Menschen genutzt.

Vorhandene rechtmäßige Nutzungen sind in ihrem Bestand geschützt und werden durch eine zukünftig zu erlassende Verordnung gemäß § 35 NatSchG LSA nicht unterbunden.

Die einstweilige Sicherstellung ist erforderlich, damit Nutzungen, die dem Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung widersprechen würden, nicht aufgenommen werden können.

(2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Havelberger Weinberg“ hat eine Größe von ca. 9 ha und umfasst nachstehend aufgeführte Flurstücke:

Gemarkung Havelberg,

Flur: 7,

Flurstücke: 841/217; 842/217; 843/217; 506/216; 503/216; 216/3; 217/2; 217/3; 217/7; 217/9; 217/11; 217/12; 609; 610; 340/220; 341/220; 222/1; 222/2; 277; 278; 279; 280 und

Gemarkung Havelberg,

Flur: 16,

Flurstück: 1/2

(3) Der GLB beginnt am sogenannten „Lug ins Land“ und erstreckt sich zwischen Pestalozzistraße und Weinbergstraße bis zum sogenannten Eierberg.

Die Weinbergstraße und die Pestalozzistraße sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

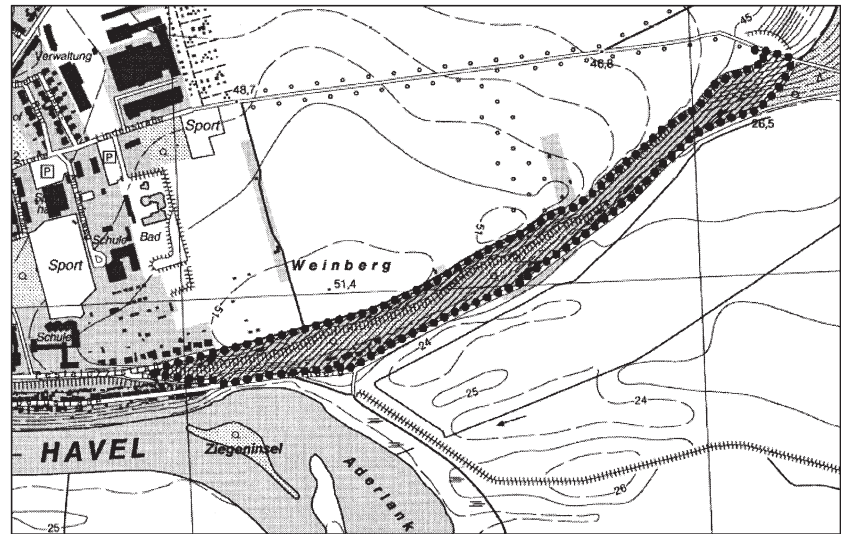
Der GLB ist in der nachstehenden Kartendarstellung durch Schraffur und Punktlinie kenntlich gemacht.

Die Darstellung erfolgte auf der Grundlage der Topographischen Karte DTK 10 (3138 SO Stand 2004) im Maßstab 1 : 10.000.

(Die Vervielfältigungserlaubnis wurde dem Landkreis Stendal durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter der Erlaubnis - Nr.: LVermGeo/A9-195-2006-14 erteilt.)

Der genaue Grenzverlauf ist in einer nicht mitveröffentlichten Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 3.500 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Bei Unstimmigkeiten gilt die Flurstücksauflistung.



Die Liegenschaftskarte wird beim Landkreis Stendal in der unteren Naturschutzbehörde sowie bei der Stadt Havelberg aufbewahrt und kann dort von jeder Person kostenlos während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist es :

1. einen Teil der naturnahen Kulturlandschaft um Havelberg zu erhalten,
2. die Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsteiles mit seinen bewaldeten Abhängen, der Hochfläche und den aufgelassenen Bereichen zu erhalten,
3. den Hang in seinem Bestand und seiner Ausprägung zu sichern,
4. das Gebiet von weiterer Bebauung und Inanspruchnahme freizuhalten,
5. die Sichtbeziehungen zu erhalten,
6. den Strukturreichtums des Gebietes und die hohe Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren zu erhalten und sie vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren,
7. die Schutzfunktion des Waldes zu sichern,
8. die Streuobstwiesenbereiche als prägende Landschaftselemente und als Lebensstätte bzw. Nahrungshabitats für zahlreiche Vogelarten, Insekten, Moose und Flechten zu erhalten ,
9. die Wiesen- und Trockenrasenbereiche sowie die vorhandenen Saumfluren zu sichern.

(2) Die Bedeutung des Gebietes steht in engem Zusammenhang zu weiteren Schutzgebietskategorien:

1. Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“, dessen wesentliches Ziel die Erhaltung des landschaftlichen Charakters und die Freihaltung des Gebietes von Bebauung ist sowie auch die Sicherung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen bzw. naturnahen Pflanzen-, insbesondere naturraumtypischen Waldgesellschaften und die Förderung der faunistischen Artenvielfalt ist.
2. Die Fläche liegt darüber hinaus im Biosphärenreservat „MittelElbe“. Zu den Zweckbestimmungen des Biosphärenreservates gehört u.a. die Pflege und Entwicklung der geprägten und historisch gewachsenen Landschaften.

§ 4

Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder zu einer unmittelbar nachteiligen Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Insbesondere sind dies folgende Handlungen:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist,
2. Bäume und Sträucher außerhalb der Haus- oder Kleingärten ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, ihren Aufbau wesentlich zu verändern oder sie auf andere Art und Weise zu beeinträchtigen,
3. die Obstbäume auf den Streuobstwiesen zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,

4. die Bodengestalt zu verändern, Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen,
 5. Wege, Plätze und Steige im Hangbereich neu anzulegen,
 6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen, soweit dies nicht dem Ersatz und der Unterhaltung vorhandener Leitungen dient;
 7. die Lebensräume (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu zerstören oder nachhaltig zu verändern,
 8. Gräben und Dränagen anzulegen,
 9. Komposthaufen und Grünschnitt unmittelbar im Hangbereich abzulagern,
 10. Wiesen- oder Magerrasenbereiche sowie vorhandene Saumfluren umzubrechen oder zu zerstören,
 11. nicht standortheimische Hecken- und Feldgehölze außerhalb der Haus- und Kleingärten anzupflanzen oder Koniferenhecken anzulegen.
- (2) Weitergehende Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. die Fortführung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung jeweiligen rechtmäßigen Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und Weise, insbesondere der vorhandenen Wohngrundstücke und Hausgärten im Rahmen der bestehenden bestimmungsgemäßen Nutzung, einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen,
2. die ordnungsgemäße Nutzung der bestehenden Kleingartenparzellen gemäß des Bundeskleingartengesetzes,
3. die extensive und naturverträgliche Bewirtschaftung der Streuobstwiesenbereiche als gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 37 NatSchG LSA,
4. Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02.,
5. notwendige hoheitliche Arbeiten im Rahmen der Landesvermessung,
6. notwendige Arbeiten zur Kontrolle, Wartung bzw. Erneuerung vorhandenen Versorgungsleitungen,
7. Maßnahmen, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
8. Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen, konkreten Gefahr,
9. die Beschilderung des geschützten Landschaftsbestandteils.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des § 57 Abs. 1 NatSchG LSA und dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzmaßnahmen, insbesondere zu Ersatzpflanzungen, im Sinne von § 35 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA festgelegt werden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 58 NatSchG LSA gewähren, wenn:
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt keine nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen oder andere begünstigende Verwaltungsakte.

§ 8 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA, wer:
 1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zu widerhandelt, oder
 2. einer nach § 6 dieser Verordnung bestehenden Duldungspflicht oder vollziehbaren Anordnung zu widerhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Dauer der Sicherstellung

Das Gebiet wird als Geschützter Landschaftsbestandteil „Havelberger Havelhang“ für den Zeitraum von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Stendal, den 01.10.2006



Jörg Hellmuth
Landrat

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Altmärkische Energiewerke GmbH, Arneburger Straße 37 in 39590 Tangermünde, beantragte am 19.04.2006 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur **Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Ester, hier Biodiesel (Rapsölmethylester - RME)**

auf der Gemarkung: **Tangermünde,**

Flur: 5, Flurstück: 345.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem. Uchtetal

Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Groß Schwechten

Aufgrund der §§ 6, 33 und § 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, Artikel 3, Änderung der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr.68/2005), hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Schwechten in seiner Sitzung am 23. März 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Gemäß § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, hat ein ehrenamtlich Tätiger Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles.
- 2) Nach Maßgabe der Entschädigungssatzung werden den ehrenamtlich Tätigen die in Ausübung des Ehrenamtes anfallenden Auslagen in Form einer monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.
- Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für genehmigte Dienstreisen, eingetretene Verdienstausfälle oder entstandene Betreuungskosten für die Betreuung von Kindern bzw. pflegebedürftigen Personen als Folge der ehrenamtlichen Tätigkeit bleibt davon unberührt.
- 3) Vorhaben in Ausübung des Ehrenamtes, die über die gewährte Aufwandsentschädigung hinaus zusätzliche Kosten hervorrufen, sind im Regelfall vor Beginn mit dem Vorgesetzten unter Abwägung der Kostenoptimierung abzustimmen.
- 4) Die Aufwandsentschädigung hat keinen Gehaltscharakter: sie dient nicht der Alimentation sondern der Kostenerstattung. Aufwandsentschädigungen werden an ehrenamtlich Tätige gezahlt, die durch Wahrnehmung des Ehrenamtes einen erkennbaren Nachteil erleiden. Erkennbare Nachteile oder Erschwernisse sind finanzielle oder geldwerte Aufwendungen, die zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich sind (erhöhte Pflegekosten, Telefon- und Postgebühren, Büro- und Schreibmaterialien, Kosten für Fachliteratur bzw. eine besondere durch den Gemeinderat zugewiesene Aufgabenerledigung im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit, so wie sie eine messbare Erschwernis darstellen und dem Allgemeinwohl dient).

§ 2 Entschädigung für den Bürgermeister

- 1) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde beträgt 613,00 EUR / Monat. Ein Sitzungsgeld für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird nicht gezahlt.
- 2) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.
- 3) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat nicht aus bzw. ist ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- 4) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, so lange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 3 Entschädigung für Gemeinderatsmitglieder sowie berufene Einwohner

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatlichen Pauschalbetrag von 36,00 EUR.
- 2) Sachkundigen Einwohnern, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 11,00 EUR gewährt.

§ 4 Entschädigung für Mitglieder der Feuerwehr

- 1) Der ehrenamtliche Wehrleiter der Gemeinde bzw. des Ortsteils erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

Gemeindeführer	75,00 EUR
Ortswehrleiter	50,00 EUR
Jugendwart	25,00 EUR

Bei Doppelfunktion erhält die Person die höhere Aufwandsentschädigung.

2) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Wehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

3) Der Jugendwart der Feuerwehr Groß Schwechten erhält eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 EUR.

§ 5

Entfallen der Entschädigung

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat, ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 6

Auslagenersatz für Arbeitszeitverdienst, Reisekosten des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie ehrenamtlicher Bürger

1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Ausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 11,00 EUR / Stunde gewährt.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

2) Die Erstattungen für den Verdienstausfall können nur auf Antrag erstattet werden.

3) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeit werden alle Aufwands- und Entschädigungssatzungen vor Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

Groß Schwechten, 23. März 2006

G. Müller
Bürgermeister



Stadt Havelberg

Bekanntmachung

Der Stadtrat Havelberg hat in seiner Sitzung am 28.09.2006 entsprechend § 16 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Auslegung des Entwurfes des Landschaftsplanes beschlossen.

Dieser Planentwurf liegt vom 20.10.2006 bis zum 20.11.2006 während folgender Dienstzeiten

Montag	9.00 - 12.00Uhr und 13.00 - 15.30Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00Uhr und 13.00 - 18.00Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00Uhr und 13.00 - 15.30Uhr
Freitag	9.00 - 12.00Uhr

im Rathaus der Stadt Havelberg, Markt 01, Zimmer 305, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Landschaftsplanes schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden.

Havelberg, den 04.10.2006

Poloski
Der Bürgermeister

ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Landkreis Stendal

Bekanntmachung gemäß § 121 GO LSA

1. Der Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 24.07.2006 den Jahresabschlusses 2005 mit einer Bilanzsumme von 15.351.961,12 und einem Jahresüberschuss in Höhe von 249.329,60 festgestellt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Wir können nicht abschließend beurteilen, ob und in welcher Höhe sich aus unterschiedlichen steuerrechtlichen Auffassungen zwischen der Gesellschaft und der Betriebsprüfung des Finanzamtes Stendal für die Jahre 1998 bis 2000 finanzielle Verpflichtungen ergeben und dafür eine Rückstellung zu bilden gewesen wäre.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Osterburg, nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Mit der genannten Einschränkung steht der Lagebericht in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

2. Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 12.09.2006 einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 249.329,60 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Der Jahresabschluss 2005 liegt gemäß § 121 der GO LSA für 1 Woche nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, 39606 Osterburg, Platz des Friedens 3, Seminarraum, öffentlich aus.

Ramm

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütter Land“

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Stadtrat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2004.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 05.10. bis 20.10.2006

zur Einsichtnahme im Rathaus Tangerhütte, Bismarckstr. 5, während der Dienststunden öffentlich aus.

Tangerhütte, d. 21.09.2006

Borstell
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31